

Inschrift stehende Consulpaar Q. Volusius Saturninus und P. Cornelius Scipio ist das Jahr 56 n. Chr. festgestellt, und da Nero von 54 bis 68 regierte, so unterliegt es keinem Zweifel, dass vor Claudio Caesari August. an der ausgemeisselten Stelle NERONI gestanden haben muss. Dagegen liegt nicht so klar vor, welcher Name vor AVGVSTAE in der Zeile 6 gestanden. Nach dem Vorgange des Panvinus hat man sich für die Annahme entschieden, dass der Name der Mutter des Nero ausgemeisselt worden und daher AGRIPPINAE zu ergänzen sei. Auch Henzen im Supplementband zu Orelli coll. inscr. lat. n. 5406 ist dieser Meinung.

Gegen die Richtigkeit derselben aber lässt sich Manches einwenden. Zwar hatte die Mutter Nero's, die den Ehrennamen Augusta führte, im Jahre 56 noch nicht ganz ihren Einfluss verloren: wäre sie aber in der Inschrift genannt worden, so hätte die Agrippina nicht Augusta ohne einen Beisatz, wie Caesaris oder Augusti mater, genannt werden können: so finden wir die Benennung auf einer Münze bei Eckhel doct. v. num. VI, 262: AGRIPP. AVG. DIVI CLAVD. NERONIS. CAES. MATER. EXSC. (v. J. 55) und auf einer andern bei Vaillant num. I, 20: AGRIPPINA AVG. GERMANICI F. CAESARIS AVG. M. Mommsen der sich auch für die Ausmeisselung des Wortes AGRIPPINAE entschieden hat, mochte doch fühlen, dass hier etwas fehle; er bemerkt daher nachträglich im Index zu seinem grossen epigraphischen Werke: Aug. quae jungitur cum Neronis nomine eraso, num Agrippinae sit an Neronis uxor aliqua, ignoratur.

Wenn aber die Augusta Agrippina nicht in der Inschrift genannt war, so kann es sich hier nicht um eine uxor aliqua Neronis handeln, sondern nur um die Augusta Octavia welche Nero damals noch nicht von sich entfernt hatte, obschon bereits der Freigelassenen Acte seine Liebe zugewendet war ¹⁾. Diese führte aber nie den Titel Augusta ²⁾. An die Poppaea Sabina aber, welche Nero nach der Verstossung der Octavia zur Gemahlinn nahm und welche dann die Inschriften auch Augusta nennen, kann hier im Jahre 56 noch nicht gedacht werden,

¹⁾ Tacit. Annal. XIII, 12.

²⁾ Henzen in Orell. coll. n. 5412, 5413 und 6525 theilt drei Inschriften mit, worin der Acte Erwähnung geschieht; in der erstern wie in der letzteren wird sie ACET AVG. L. i. e. ACTE AVGVSTI LIBERTA genannt.